

Anspruchsberechtigte:

- Gewerbliche Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen (AKÜ) mit Sitz im In- oder Ausland¹ für deren Zeitarbeitskräfte (ZA) ab 01.01.2022, die sich während der Bildungsmaßnahme in einem aufrechten Arbeitsverhältnis befinden.

Generelle Fördervoraussetzungen für ABM:

- Das AKÜ hat sich im SWF-Onlineportal registriert und vom SWF wurde ihm ein Zugang (Benutzername/Passwort) frei geschaltet.
- Eine Förderleistung ist ausgeschlossen, wenn das AKÜ nach § 2 Abs 4 der Leistungsordnung idgF wirtschaftlich mit dem Schulungsträger und/oder dem Beschäftiger verflochten ist. Dieser Umstand ist dem SWF zu jedem Zeitpunkt offen zu legen.
- Es werden nur vom SWF gelistete Bildungsmaßnahmen mit jenen Schulungsträgern gefördert, die mit dem SWF eine [Rahmenvereinbarung](#) abgeschlossen haben.
- Tatsächlich aufgewendete Ausbildungskosten (Kurs-, Prüfungskosten, Kursunterlagen, div. förderbare Gebühren) werden im Ausmaß von bis zu 125 % vergleichbarer Referenzpreise wichtiger regionaler Schulungsträger ersetzt.
- Die Förderung von Bildungsmaßnahmen im ersten Beschäftigungsmonat bzw. im Falle von geringfügig beschäftigten ZA ist innerhalb der ersten 3 Beschäftigungsmonate ausgeschlossen. Die Förderleistung für geringfügig beschäftigte ZA ist mit € 100,- pro Beschäftigungsjahr begrenzt.
- Die Unterstützungsleistung – Übernahme der Ausbildungskosten/Prüfungskosten - muss beim SWF **vor Aufnahme der ABM** beantragt werden.
- Förderleistungen² werden nur in einem angemessenen Verhältnis zu den entrichteten SO-Beiträgen erbracht. Diese dürfen im Förderzeitraum die eingezahlten SO-Beiträge um nicht mehr als 200 % bzw. in begründeten Einzelfällen um nicht mehr als 300 %³ übersteigen.
- Bildungsmaßnahmen in Form von eLearning werden nur in bedarfsbezogenen Ausnahmefällen gefördert und unterliegen speziellen Mindestanforderungen (siehe [Rahmenvereinbarung](#), Punkt 1.4.1. b).
- Es kommt die De-minimis-Regelung idgF zur Anwendung, wonach das AKÜ innerhalb von 3 Jahren insgesamt⁴ nicht mehr als € 200.000, - an De-minimis-Beihilfen erhalten darf.
- Die geforderten Unterlagen müssen innerhalb von 6 Monaten nach Ausbildungsende vollständig im SWF-Onlineportal eingereicht werden.
- Für die eingereichten Förderfälle dürfen mit den ZA keine Rückzahlungsvereinbarungen gemäß § 2d AVRAG abgeschlossen werden.

¹ AKÜ mit Sitz im Ausland, die Zeitarbeitskräfte nach Österreich entsenden und der SO-Beitragspflicht nach § 22d Abs. 2 AÜG unterliegen.

² SWF-Gesamtbetrachtung: Rückvergütung für Kosten Allgemeiner Bildungsmaßnahmen und etwaiger Lohn-/Gehaltskosten, für Kosten der Fachkräfteausbildung und etwaiger Lohn-/Gehaltskosten, Kosten des Überbrückungsgeldes und der Einarbeitungsbeihilfe.

³ Antragstellung an den SWF-Vorstand für Firmen möglich, die monatlich weniger als durchschnittlich € 1.000, - an SO-Beiträgen einzuzahlen haben (= kleinere Unternehmen).

⁴ Unter Zusammenrechnung aller, auch von anderen Förderstellen erhaltenen, De-minimis-Beihilfen.

- Förderungen von Bildungsmaßnahmen/Prüfungskosten (inkl. etwaiger Lohn-/Gehaltskosten), für die auch bei anderen Stellen für denselben Förderfall und dieselben beihilfefähigen Kosten Förderungen bezogen werden, sind ausgeschlossen.

Spezielle Fördervoraussetzungen für ABM:

- Gefördert werden grundsätzlich jene Kurse, die in der [Weiterbildungsdatenbank des SWF](#) gelistet sind.
- Zusätzliche Bildungsmaßnahmen können nach Prüfung der Förderwürdigkeit nach § 3 Abs 1 der Leistungsordnung idgF durch den SWF in die Weiterbildungsdatenbank aufgenommen werden.
- Die ausgebildeten ZA müssen sich zu Beginn und während der Ausbildung in einem unaufgelösten, aufrechten Arbeitsverhältnis befinden.
- Die Teilnahme-/Anwesenheitsbestätigung bzw. das Zeugnis/Zertifikat der absolvierten Bildungsmaßnahme muss der ZA ausgehändigt werden.
- ABM werden bis zu einer Ausbildungsdauer von 1 Jahr (auch bei Bildungskarenz/-teilzeit und Fachkräftestipendium) und bis zu einem Betrag von € 6.000,- inkl. USt. pro ZA und Beschäftigungsjahr gefördert bzw. bis zu € 3.000,- inkl. USt. pro Ausbildungsmonat (= 135 Übungseinheiten). Werden diese Kostengrenzen überschritten, muss die ABM vom Vorstand genehmigt werden.

Ablauf:

Schritt 1: Prüfung der Fördermöglichkeit im SWF-Onlineportal (= Pre-Check) vor Ausbildungsbeginn

Die Daten der gewünschten ABM inkl. Schulungsträgerträgerangebot sowie der ZA müssen durch das AKÜ im Pre-Check eingegeben werden. Der Pre-Check liefert anschließend ein Ergebnis, ob die ABM förderbar ist oder nicht.

Schritt 2: Einreichung der ABM im SWF-Onlineportal durch AKÜ

Nach einem positiven Pre-Check (= Zusage) müssen weitere Daten zur gewünschten Ausbildung eingegeben und die notwendigen Förderunterlagen (Datenschutz-Einwilligungserklärung, ÖGK-Anmeldung) hochgeladen werden. Anschließend muss das AKÜ die ABM im SWF-Onlineportal einreichen.

Schritt 3: Prüfung der ABM durch den SWF

Schritt 4: Freischaltung des Förderfalles für den Schulungsträger-Upload durch den SWF

Schritt 5: Beauftragung der ABM und Bezahlung durch AKÜ

Nach einem positiven Pre-Check und der Einreichung beauftragt das AKÜ die genehmigte ABM beim Schulungsträger und finanziert die Ausbildungskosten für die ZA.

Schritt 6: Absolvierung der ABM durch die ZA

Schritt 7: Einreichung der Zahlungsbestätigung durch den Schulungsträger

Da das AKÜ die ABM vorfinanziert hat, muss der Schulungsträger eine Zahlungsbestätigung nach bestimmten Mindestanforderungen ausstellen (siehe [Rahmenvereinbarung](#), Punkt 2.3) und im SWF-Onlineportal hochladen.

Es werden ausschließlich Zahlungsbestätigungen von Schulungsträgern akzeptiert, die mit dem SWF eine Rahmenvereinbarung geschlossen haben.

Schritt 8: Prüfung der eingereichten Dokumente des Schulungsträgers durch den SWF

Schritt 9: Freischaltung des Förderfalles für das AKÜ durch den SWF

Schritt 10: Einreichung der vervollständigten ABM im SWF-Onlineportal durch AKÜ

Das AKÜ vervollständigt die ABM im SWF-Onlineportal und lädt alle notwendigen Förderunterlagen, Rechnung (netto und ausgestellt auf das AKÜ), Teilnahme-/Anwesenheitsbestätigungen bzw. Zertifikate/Zeugnisse, bei Lohnkostenförderung die Lohn-/Gehaltszettel vom Ausbildungsmonat (mit ausgewiesenen Schulungsstunden) und vom Behaltemonat, hoch.

Bitte beachten: Laut Rahmenvereinbarung mit dem Schulungsträger übernimmt der SWF nur 50 % der vorab genehmigten Kosten, wenn diese Bildungsmaßnahme von den ZA mit weniger als 75 % der gesamten Ausbildungszeit besucht werden. Den Rest der Kosten müssten die ZA selbst tragen.

Schritt 11: Prüfung der ABM durch den SWF

Schritt 12: De-minimis-Bestätigung des AKÜ

Die SWF-Förderung unterliegt der De-minimis-Regelung idgF. Bei einem positiven Prüfungsergebnis erhält das AKÜ vom SWF das Dokument „De-minimis-Erklärung“ mit der Aufforderung vor dem Zeitpunkt der SWF-Förderauszahlung schriftlich zu bestätigen, dass es in den letzten 3 Jahren (aktuelles Kalenderjahr und die zwei vorangegangenen Kalenderjahre) insgesamt nicht mehr

als € 200.000, - an De-minimis-Fördergeldern (auch von anderen Förderstellen) erhalten hat.

Definition „SWF-Fördergelder“:

= Summe aller genehmigten und an das AKÜ zur Auszahlung gebrachten Förderleistungen (Ausbildungs-/Prüfungskosten und Lohnkostenersatz für Allgemeine Bildungsmaßnahmen (ABM, ABMZS), Ausbildungs-/Prüfungskosten und Lohnkostenersatz für Fachkräfteausbildung (FKA), Überbrückungsgeld (ÜG) und Einarbeitungsbeihilfe (EB)).

Der SWF als Fördergeber holt vom AKÜ die De-minimis-Bestätigung ein.

- Anhängen der Dokumente ins SWF-Onlineportal (UPLOADs)
 - Achtung: Nachweis über eingezahlte SO-Beiträge erhält der SWF direkt vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
 - Eventuell können ÖGK-Unbedenklichkeitsbescheinigungen pro Förderzeitraum bei Unklarheiten vom SWF angefordert werden
 - De-minimis-Bestätigung durch das AKÜ (vor Auszahlung der Fördersumme)
 - AKÜ-Bestätigung, dass mit Auszahlung der vom SWF errechneten Fördersumme innerhalb der letzten 3 Jahre der Betrag von € 200.000, - nicht überschritten wird.
 - AKÜ-Bestätigung, dass mit den ZA für die eingereichten Förderfälle keine Rückzahlungsvereinbarungen gemäß § 2d AVRAG abgeschlossen wurde.
 - AKÜ-Bestätigung, dass für die eingereichten Förderfälle nicht anderweitig eine Förderung bezogen wurde bzw. bezogen wird.

Schritt 13: Auszahlung des Förderbetrages an das AKÜ durch den SWF

Bei Vorliegen der De-minimis-Bestätigung wird die Fördersumme vom SWF zu folgenden Zeitpunkten an das AKÜ ausbezahlt:

- Mai 2022
- August 2022
- November 2022
- Februar 2023
- Mai 2023
- August 2023